

(Übersetzung)

**Konvention
über die Erklärung des Ehevollens,
das Heiratsminderalter und die Registrierung
von Eheschließungen**

P r ä m b e l

Die Vertragsstaaten

Von dem Wunsche geleitet, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen in der ganzen Welt die Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern,

Eingedenk des Artikels 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der folgendes feststellt:

„(1) Volljährige Männer und Frauen haben ohne Beschränkung durch Rasse, Staatsangehörigkeit oder Religion das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.

(2) Eine Ehe darf nur mit der freien uneingeschränkten Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.“

Sowie eingedenk dessen, daß die Vollversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Entschließung 843 (IX) vom 17. Dezember 1954 erklärt hat, bestimmte Bräuche, alte Gesetze und Gepflogenheiten in bezug auf Ehe und Familie seien unvereinbar mit den Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte dargelegt sind,

Unter erneuter Bekräftigung der Pflicht aller Staaten einschließlich derjenigen, welche die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten ohne Selbstregierung oder von Treuhandsgebieten bis zu deren Unabhängigkeit übernommen haben oder übernehmen, alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung dieser Bräuche, alten Gesetze und Gepflogenheiten zu treffen, indem sie unter anderem die völlige Freiheit bei der Wahl des Ehegatten gewährleisten, die Kinderehe und das Verlöbnis junger Mädchen vor dem heiratsfähigen Alter völlig beseitigen, erforderlichenfalls geeignete Strafen festsetzen und ein Personenstands- oder sonstiges Register einrichten, in das alle Eheschließungen eingetragen werden —

Kommen hiermit wie folgt überein:

A r t i k e l 1

(1) Eine Ehe kann rechtmäßig ohne die freie und uneingeschränkte Willenseinigung beider Partner nicht eingegangen werden; die Willenserklärungen der Partner sollen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nach ordnungsgemäßem öffentlichem Aufgebot vor der für die Eheschließung zuständigen Behörde in Gegenwart von Zeugen persönlich abgegeben werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 kann von der Anwesenheit eines der Partner abgesehen werden, wenn der zuständigen Behörde der Nachweis erbracht ist, daß außergewöhnliche Umstände vorliegen und daß dieser Partner in der gesetzlich vorgeschriebenen Form vor einer zuständigen Behörde seinen Ehemillen erklärt und nicht widerrufen hat.

A r t i k e l 2

Die Vertragsstaaten ergreifen gesetzgeberische Maßnahmen zur Festlegung eines Heiratsminderalters. Personen, welche dieses Alter nicht erreicht haben, können rechtmäßig eine Ehe nicht eingehen, es sei denn, daß die zuständige Behörde aus schwerwiegenden Gründen im Interesse der künftigen Ehegatten Befreiung vom Alterserfordernis erteilt hat.

A r t i k e l 3

Alle Eheschließungen werden von der zuständigen Behörde in ein amtliches Register eingetragen.

A r t i k e l 4

(1) Diese Konvention liegt bis zum 31. Dezember 1963 für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und alle Mitglieder einer Spezialorganisation sowie für jeden sonstigen Staat zur Unterzeichnung auf, den die Vollversammlung der Vereinten Nationen einlädt, Vertragspartei zu werden.

(2) Diese Konvention bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

A r t i k e l 5

(1) Diese Konvention liegt für alle in Artikel 4 Absatz 1 bezeichneten Staaten zum Beitritt auf.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

A r t i k e l 6

(1) Diese Konvention tritt am neunzigsten Tage nach Hinterlegung der achten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der diese Konvention ratifiziert oder ihr beitrifft, nachdem die achte Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt worden ist, tritt sie am neunzigsten Tage nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

A r t i k e l 7

(1) Jeder Vertragsstaat kann diese Konvention durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

(2) Diese Konvention tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Kündigung wirksam wird, welche die Anzahl der Vertragsparteien auf weniger als acht verringert.

A r t i k e l 8

Entsteht zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention eine Streitigkeit, die nicht durch Verhandlungen beigelegt wird, so ist sie auf Antrag aller an der Streitigkeit beteiligten Parteien dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen, sofern die Parteien nicht eine andere Art der Beilegung vereinbaren.

A r t i k e l 9

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und den in Artikel 4 Absatz 1 dieser Konvention bezeichneten Nichtmitgliedstaaten

- a) die Unterzeichnung und den Eingang der Ratifikationsurkunden nach Artikel 4;
- b) den Eingang der Beitrittsurkunden nach Artikel 5;
- c) den Zeitpunkt, zu dem die Konvention nach Artikel 6 in Kraft tritt;
- d) den Eingang der Kündigungsnotifikationen nach Artikel 7 Absatz 1;
- e) das Außerkrafttreten nach Artikel 7 Absatz 2.

A r t i k e l 10

(1) Diese Konvention, deren chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und allen in Artikel 4 Absatz 1 bezeichneten Nichtmitgliedstaaten eine beglaubigte Abschrift der Konvention.

Zu Urkunde dessen haben die gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten im Namen ihrer Regierungen diese Konvention unterschrieben, die am zehnten Dezember neunzehnhundertzweiundsechzig im Hauptquartier der Vereinten Nationen zu New York zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist.